

Handlungsempfehlung: 5/ 2005 vom 20.5.2005

Aktenzeichen: II-1202

gültig ab: sofort

Weisungscharakter: nein

Überarbeitete Fassung der Arbeitshilfe zur Eingliederungsvereinbarung nach § 15 SGB II

Ausgangslage

Mit jedem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen (eHb) soll in Umsetzung des § 15 SGB II eine **Eingliederungsvereinbarung (EinV)** abgeschlossen werden. Die hierzu mit dem BMWA erarbeitete Arbeitshilfe geht auf den rechtlichen Rahmen ein (Rechtsform, Beteiligte, Inhalte, zeitlicher Rahmen, Rechtsfolgen etc.). Erstmalig wurde die Arbeitshilfe in He/Ga Aktuell 40/2004 (mit Profilingbogen) und überarbeitet in He/Ga Aktuell 53/2004 (mit Musterbescheid) veröffentlicht. Hier liegt sie in dritter überarbeiteter Fassung vor. Die Arbeitshilfe ergänzt die Eingliederungsvereinbarung, welche als Word-Vorlage in coArbNT eingebunden ist.

Veranlassung

Für die Überarbeitung berücksichtigt wurden u. a. Rückmeldungen aus der Praxis und vom Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge.

Wichtige Hinweise bzw. Änderungen sind zu beachten bei den Personenkreisen. Weitere Rückmeldungen beziehen sich auf das Verhältnis von Fördern und Fordern. Ergänzt wurden auch die Hinweise zur Rechtsfolgenbelehrung und zur Schadensersatzpflicht. Für die Kunden unverständliche Abkürzungen in der EinV wurden entfernt.

Personenkreise

- Bei minderjährigen Jugendlichen muss aus Gründen des Minderjährigenschutzes der gesetzliche Vertreter (sorgeberechtigter Elternteil) in den Abschluss der EinV mit einbezogen werden. Er muss über die Rechtsfolgen belehrt werden und mit unterschreiben. Ist dies nicht möglich, kann kein wirksamer Vertrag abgeschlossen werden. Die Regelungen sind in dem Fall per Verwaltungsakt (ohne Anwendung von § 31 Abs. 1 Nr. 1a SGB II) zu erlassen. Ebenfalls aus Gründen des Schutzes der Minderjährigen soll bei ihnen von einer Anwendung des § 15 Abs. 3 (Schadensersatzpflicht) abgesehen werden.
- Zu den vorübergehend vom Abschluss einer EinV *ausgenommenen* Personenkreisen zählen Erziehende – und nicht nur *Alleinerziehende*-, denen gem. § 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II wegen Kindererziehung die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit vorübergehend nicht zumutbar ist (d. h., die ein Unter-Drei-Jähriges Kind erziehen bzw. ein mindestens dreijähriges Kind, für das aber keine Betreuung

- vorhanden ist). Die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ist nur für jeweils einen Elternteil wegen Kindererziehung nicht zumutbar.
- Aufgrund Rückmeldungen aus der Praxis wurden in den *vorübergehend auszunehmenden* Personenkreis aufgenommen: Personen, die ihren Lebensumständen oder ihrer Persönlichkeit nach nicht in der Lage sind, die Folgen des Abschlusses einer EinV zu überschauen.
- *Miteinbezogen* in die EinV wird hiermit ausdrücklich der in der vorherigen Version der Arbeitshilfe ausgeschlossene Personenkreis der Analphabeten und Behinderten. Für Menschen, die geschäftsunfähig sind (betreute Personen), kann stellvertretend eine bevollmächtigte Person die EinV abschließen.

Ausgewogenes Verhältnis von Fördern und Fordern

- Der BMWA verweist in einer Stellungnahme auf das Ziel der EinV, zwischen der Arbeitsgemeinschaft (ARGE) und dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen Rechte und Pflichten zu vereinbaren, die dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen einen ‚Fahrplan‘ zur Wiedereingliederung aufzeigen. Dieses Ziel werde durch Vereinbarungen, in denen lediglich die Pflichten des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen festgeschrieben seien, nicht erreicht. Die in § 16 Abs. 1 in Verbindung mit dem SGB III möglichen Instrumente sollten genutzt werden.
- Um der Dimension der EinV als öffentlich-rechtlichem Vertrag in der Praxis gerecht zu werden, soll dem Abschluss der EinV eine intensive Beratung und eine gemeinsame Integrationsplanung (persönlicher Ansprechpartner und eHb) vorausgehen.

Im Auftrag

Bartel
S21

§ 15

Eingliederungsvereinbarung

(1) Die Agentur für Arbeit soll im Einvernehmen mit dem kommunalen Träger mit jedem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen die für seine Eingliederung erforderlichen Leistungen vereinbaren (Eingliederungsvereinbarung). Die Eingliederungsvereinbarung soll insbesondere bestimmen,

1. welche Leistungen der Erwerbsfähige zur Eingliederung in Arbeit erhält,
2. welche Bemühungen der erwerbsfähige Hilfebedürftige in welcher Häufigkeit zur Eingliederung in Arbeit mindestens unternehmen muss und in welcher Form er die Bemühungen nachzuweisen hat.

Die Eingliederungsvereinbarung soll für sechs Monate geschlossen werden. Danach soll eine neue Eingliederungsvereinbarung abgeschlossen werden. Bei jeder folgenden Eingliederungsvereinbarung sind die bisher gewonnenen Erfahrungen zu berücksichtigen. Kommt eine Eingliederungsvereinbarung nicht zustande, sollen die Regelungen nach Satz 2 durch Verwaltungsakt erfolgen.

(2) In der Eingliederungsvereinbarung kann auch vereinbart werden, welche Leistungen die Personen erhalten, die mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben. Diese Personen sind dabei zu beteiligen.

(3) Wird in der Eingliederungsvereinbarung eine Bildungsmaßnahme vereinbart, ist auch zu regeln, in welchem Umfang und unter welchen Voraussetzungen der erwerbsfähige Hilfebedürftige schadensersatzpflichtig ist, wenn er die Maßnahme aus einem von ihm zu vertretenden Grund nicht zu Ende führt.

1. ALLGEMEINES

2. RECHTLICHER RAHMEN

2.1 Rechtsform der Eingliederungsvereinbarung

2.2 Beteiligte

2.3 Inhalt der Eingliederungsvereinbarung

2.4 Zeitlicher Rahmen

2.5 Rechtsfolgen

2.6 Verwaltungsakt

2.7 Schadensersatzpflicht bei Abbruch einer Bildungsmaßnahme

2.8 Form der Eingliederungsvereinbarung

Anlage

1. Allgemeines

Mit jedem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen (eHb) soll eine Eingliederungsvereinbarung (EinV) abgeschlossen werden. Mit der EinV soll das Sozialrechtsverhältnis zwischen dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und den Trägern der Grundsicherung konkretisiert werden. Sie enthält verbindliche Aussagen zum **Fördern und Fordern** des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen.

Dem Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung geht zwingend ein umfassendes und systematisches **Profiling (Standortbestimmung)** voraus. Bereits im Rahmen des SGB III erfolgte Standortbestimmungen (Profiling) sollen hierbei berücksichtigt werden. Das Profiling dient dazu, eine dem Grundsatz des Förderns und Forderns entsprechende Chancen- und Risikoeinschätzung für den Einzelnen zu erarbeiten und seinen beruflichen Standort zu ermitteln. Dem Profiling soll eine intensive Beratung folgen, in deren Folge die konkreten Eingliederungsschritte vereinbart und in der EinV festgehalten werden.

Profiling/ Standortbestimmung und Eingliederungsvereinbarung sind logisch aufeinander aufgebaut und sollen dazu dienen, Transparenz und Verbindlichkeit im Integrationsprozess herzustellen.

**Grundsatz
Fördern & Fordern
(15.1)**

**Profiling/ Standortbestimmung
(15.2)**

2. Rechtlicher Rahmen

2.1 Rechtsform der Eingliederungsvereinbarung

Die EinV ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag (§ 53 ff SGB X), der gem. § 56 SGB X schriftlich zu schließen ist.

Die EinV ist für beide Vertragsparteien verbindlich, d.h. im Fall der Nichteinhaltung der EinV kann sich **jede Vertragspartei** auf die Einhaltung der Rechte und Pflichten berufen (vgl. Rechtsfolgen).

Für die Verletzung vertraglicher Pflichten sind über § 61 Satz 2 SGB X - soweit Vorschriften des Sozialgesetzbuches oder Besonderheiten des öffentlich-rechtlichen Vertrages nicht entgegenstehen- die Regelungen des BGB entsprechend anwendbar.

An die Nichteinhaltung von Vertragspflichten können Rechtsfolgen gemäß § 31 SGB II geknüpft werden. Bei Nichtbeendigung einer Bildungsmaßnahme aus vom erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zu vertretenden Gründen kann eine Schadensersatzpflicht des eHb eintreten (§ 15 Abs.3 SGB II).

**Rechtsform
(15.3)**

2.2 Beteiligte

Erwerbsfähige Hilfebedürftige

§ 15 SGB II bestimmt, dass mit jedem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen eine EinV abgeschlossen werden **soll**. Dem zuständigen Träger wird hiermit ein **gebundenes Ermessen** eingeräumt, d.h. die Vorschrift ist für ihn grundsätzlich ebenso verbindlich wie eine Muss-Vorschrift.

Nur in atypischen Fällen, d. h. wenn besondere Umstände vorliegen, wird ein Ermessen eröffnet.

**erwerbsfähiger
Hilfebedürftiger
(15.4)**

**Soll-Bestimmung
als gebundenes
Ermessen
(15.5)**

Vom Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung ist dann abzusehen, wenn

- der Betroffene auch ohne EinV mit hoher Wahrscheinlichkeit zeitnah in den Arbeits- oder Ausbildungsmarkt integriert werden kann oder
- vorübergehend eine Erwerbstätigkeit oder Eingliederungsmaßnahme nicht zumutbar ist und der erwerbsfähige Hilfebedürftige sich hierauf beruft.

Vom Abschluss einer EinV kann daher insbesondere bei folgenden Personenkreisen vorübergehend abgesehen werden:

**ausgenommene
Personenkreise
(15.6)**

- a) (Allein) Erziehende denen nach § 10 Abs.1 Nr. 3 SGB II eine Erwerbstätigkeit nicht zumutbar ist und die nicht auf eigenen Wunsch eine EinV abschließen möchten.
- b) Erwerbsfähige Hilfebedürftige i. S. des § 10 Abs. 1 Nr. 4 SGB II, die Angehörige pflegen, so lange die Pflege die Aufnahme einer Beschäftigung verhindert und sie nicht auf eigenen Wunsch eine EinV abschließen möchten.
- c) Antragsteller bis zur abschließenden Klärung des Status zur Erwerbsunfähigkeit durch den zuständigen Rentenversicherungsträger.
- d) Personen mit zulässiger Übergangsorientierung in den Ruhestand (§ 16 Abs. 2 SGB II -AtG-, § 65 Abs. 4 SGB II), es sei denn, sie möchten freiwillig eine EinV abschließen.
- e) Jugendliche und junge Erwachsene (unter 25-jährige), die auch nach Beendigung der Vollzeit-Schulpflicht einen nach Bundes- oder Landesrecht anerkannten allgemein- oder berufsbildenden Abschluss in Vollzeit erwerben und deren Leistungen den erfolgreichen Abschluss erwarten lassen.¹
- f) Personen, die ihren Lebensumständen oder ihrer Persönlichkeit nach nicht in der Lage sind, die Folgen des Abschlusses einer EinV zu überschauen.²
- g) Personen mit einer festen Einstellungszusage innerhalb der nächsten 8 Wochen.
- h) Personen, die nur Pflichtleistungen erhalten (vgl. 15.12)

Für diese Personenkreise steht in coArbNT, Bild „Person Fachdaten“, ein Feld („Aktivierung z. Zt. Nicht zumutbar/ erforderlich“) mit Klappliste für die Dokumentation zur Verfügung. Für den unter f) genannten Personenkreis ist in der Klappliste „Sonstige Gründe“ zu wählen.

Sind die Ausnahmetatbestände geprüft, so ist das BewA in den Fällen **a) - e)** ruhend zu stellen. Dadurch ist sichergestellt, dass das BewA beim Vermittlungsabgleich (Suche in BewA) nicht unnötigerweise berücksichtigt wird. Der Kunde verbleibt im Status „arbeitsuchend“, damit eine statistische Erfassung der Fälle möglich ist. Gleichzeitig ist ein Wiedervorlage-

¹ Dies sind insbesondere Schüler in Hauptschule, Realschule, Gymnasium, weiterführender Schule wie Fachoberschule, Berufgrundbildungs- und vorbereitungsjahr, Berufsfachschule, dualen Ausbildungsgängen, vollzeitschulischen Ausbildungsgängen, Studierende an Universitäten, Fachhochschulen, Akademien. Aktivierungsstrategien für diesen Personenkreis setzen jedoch sinnvollerweise bereits in den entsprechenden Abschlussjahrgängen ein. Dies ist bei der Fortschreibung der Wiedervorlageterminen zu berücksichtigen.

² Darunter können beispielsweise fallen: Personen mit stark eingeschränkten intellektuellen Fähigkeiten, Personen mit akuter Suchtproblematik, mit Borderline-Syndrom o.ä., die nicht unter Betreuung stehen. Es ist jedoch ggf. zu überprüfen, ob diese Personen erwerbsfähig sind.

termin nach **spätestens 6 Monaten** einzutragen. Die Ausnahmetatbestände sind dann erneut zu prüfen (z.B. Vorlage Schulzeugnisse, Pflege-nachweis, Aktivitäten in den jeweiligen Abgangsklassen etc.). Dies ist in Form eines Beratungsvermerkes im BewA zu dokumentieren. Der Wiedervorlagetermin ist dann um weitere 6 Monate fort zu schreiben.

Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft

Leben mehrere erwerbsfähige Hilfebedürftige in einer Bedarfsgemeinschaft, soll mit jedem Einzelnen eine EinV abgeschlossen werden.

Leben erwerbsfähige Hilfebedürftige mit nicht erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer Bedarfsgemeinschaft zusammen, können auch letzteren Leistungen gewährt werden. Auch die nicht erwerbsfähigen Hilfebedürftigen sollen in die EinV des eHb einbezogen werden. Die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts werden nicht in die EinV mit aufgenommen.

Dienst- und Geldleistungen kann der nicht erwerbsfähige Hilfebedürftige dann erhalten, wenn die Hilfebedürftigkeit der Angehörigen der Bedarfsgemeinschaft verringert wird oder Hemmnisse bei der Eingliederung der eHb beseitigt oder vermindert werden (§ 7 Abs. 2 SGB II). In einem solchen Fall ist der nichterwerbsfähige Hilfebedürftige an der EinV zu beteiligen.

Einbeziehung der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft (15.7)

Kommunale Partner

Die EinV soll im Einvernehmen mit dem kommunalen Partner abgeschlossen werden. Das Einvernehmen mit dem kommunalen Partner ist insbesondere dann **vor** Abschluss der EinV einzuholen, wenn Leistungen erbracht werden sollen, die vom kommunalen Träger geleistet werden, also insbesondere Leistungen gem. § 16 Abs. 2 Nr. 1-4 SGB II. Die AA kann eine EinV bezüglich dieser Leistungen erst dann abschließen, wenn der kommunale Träger der Leistung vorher zugestimmt hat.

Bei einheitlicher Aufgabenwahrnehmung innerhalb einer ARGE sollte intern ein Entscheidungsverfahren festgelegt werden, damit das Einvernehmen zwischen den Trägern der Grundsicherung nicht in jedem Einzelfall gesondert hergestellt werden muss.

Einvernehmen mit dem kommunalen Träger (15.8)

2.3 Inhalt der Eingliederungsvereinbarung

In der EinV muss genau bestimmt sein, welche **Leistungen zur arbeitsmarktlichen Integration** der erwerbsfähige Hilfebedürftige erhält (§ 15 Abs. 1 Nr.1 SGB II).

Im Hinblick auf die vertragliche Bindungswirkung sind Zusagen für Förderungsmöglichkeiten mit finanziellen Auswirkungen immer erst dann zu treffen, wenn diese unter Berücksichtigung der Haushaltsmittel auch realisierbar sind.

Förderleistungen ergeben sich aus den einschlägigen Möglichkeiten der §§ 14, 16 u. 29 SGB II. Welcher Förderleistungen der eHb zur Eingliederung in Arbeit bedarf, ist durch Profiling und intensive Beratung zu ermit-

Förderleistungen eindeutig festlegen (15.9)

teln. Nach der Beratungs- und Verhandlungsphase sind die Förderleistungen in der EinV eindeutig festzulegen.

Für die Niederschrift bedient sich der persönliche Ansprechpartner (PAP) der in coArb eingebundenen Word-Vorlage. Die konkret vereinbarten Leistungen und Pflichten des Trägers der Grundsicherung und des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen werden in § 1 der Eingliederungsvereinbarung eingetragen. Die Leistungen und Pflichten werden bei jeder Vorsprache besprochen und ggf. angepasst.

Word-Vorlage für die EinV (15.10)

Der zuständige Träger kann sich im Rahmen der EinV bspw. verpflichten, den Erlass eines Verwaltungsaktes z.B. in Form der Zuweisung zu einer Eingliederungsmaßnahme zu einem späteren Zeitpunkt vorzunehmen oder die Bewilligung als solche im Vertrag bereits unmittelbar aufnehmen.

Gem. § 15 Abs. 1 Nr. 2 SGB II muss die EinV weiterhin bestimmen, welche **Bemühungen** in welcher Form und Häufigkeit der erwerbsfähige Hilfebedürftige erbringen muss. Dies ist individuell auf die Person und die vorliegenden Umstände abzustimmen. Es gilt der Grundsatz, dass die Forderungen an den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen eindeutig und klar beschrieben sein müssen, um verständlich und erfüllbar zu sein. Zudem sind die individuell festgelegten Verpflichtungen bei Nichteinhaltung durch den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen die Grundlage für die Prüfung des Sanktionstatbestandes gem. § 31 Abs. 1 Nr.1b SGB II. Generalisierende Empfehlungen sind wegen der Vielzahl möglicher Forderungen ungeeignet.

Bemühungen (15.11)

In einem öffentlich-rechtlichen Vertrag über Sozialleistungen dürfen **nur Ermessensleistungen** vereinbart werden.

Das bedeutet, dass Verträge über Sozialleistungen, auf die ein Anspruch besteht, unzulässig sind (bspw. Reha-Bereich).

Pflichtleistungen (15.12)

Der erwerbsfähige Hilfebedürftige verpflichtet sich, sich nur nach Absprache und mit Zustimmung des PAP außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereiches aufzuhalten.

Grundsätzlich hat der erwerbsfähige Hilfebedürftige sicherzustellen, dass der für ihn zuständige Träger ihn persönlich an jedem Werktag an seinem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt erreichen kann.

Ortsabwesenheit (OAW) (15.13)

Der PAP kann auf Antrag des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen einer Ortsabwesenheit des eHb zustimmen. Die Zustimmung muss vorher erfolgen. Sie darf nur erteilt werden, wenn durch die Zeit der Abwesenheit die berufliche Eingliederung, die Teilnahme des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen an einer ärztlich verordneten Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation o. ä. nicht beeinträchtigt wird.

Die Dauer der maximal möglichen Ortsabwesenheit ist einzelfallbezogen zu entscheiden. Im Regelfall sollten nur bis zu 3 Wochen im Kalenderjahr genehmigt werden.

Ein Verstoß gegen die Verpflichtung, sich nur nach Absprache und mit Zustimmung des PAP außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereiches aufzuhalten, stellt einen Sanktionstatbestand nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 b) SGB II dar.

Erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die in einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung stehen, ist Ortsabwesenheit mindestens für die arbeitsvertraglich zustehende Urlaubsdauer zu gewähren.

OAW bei Beschäftigungsverhältnis (15.14)

Ortsabwesenheiten im In- und Ausland zum Zwecke der glaubhaft gemachten Arbeitsuche kann bei Bedarf zusätzlich zugestimmt werden.

Arbeitsuche im Ausland (15.15)

Soweit der erwerbsfähige Hilfebedürftige Arbeit im Ausland unter Mitnahme des ALG II- Anspruches (Bescheinigung E 303) suchen will, ist zu **differenzieren:**

Soweit der erwerbsfähige Hilfebedürftige dem Grunde nach die Voraussetzungen für den befristeten Zuschlag nach Bezug von Arbeitslosengeld nach dem SGB III (§ 24 Abs. 1 SGB II) erfüllt, kann er sämtliche Leistungen einmalig für drei Monate unter Beachtung der Meldepflichten mitnehmen.

Soweit der erwerbsfähige Hilfebedürftige nur Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts der Grundsicherung für Arbeitsuchende erhält, können diese nicht ins Ausland exportiert werden. Diese werden in den Anhang II a der Verordnung (EWG) 1408/71 aufgenommen; damit ist eine Exportierbarkeit der Leistung ausgeschlossen.

In der Übergangsphase bis zur Aufnahme des Arbeitslosengeld II in den Anhang II a der Verordnung (EWG) 1408/71 können die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts der Grundsicherung für Arbeitsuchende einmalig für drei Monate unter Beachtung der Meldepflichten exportiert werden. Mit der Änderung der Verordnung ist im zweiten Halbjahr 2005 zu rechnen.

In den Fällen des § 65 Abs. 4 SGB II i. V. m. § 428 SGB III kann sich der erwerbsfähige Hilfebedürftige nach Anzeige beim persönlichen Ansprechpartner bis zu 17 Wochen im Kalenderjahr außerhalb des zeit- und orts-nahen Bereiches aufhalten. Bei Ortsabwesenheit über 17 Wochen im Kalenderjahr ist zu prüfen, ob eine Änderung des gewöhnlichen Aufenthaltes vorliegt.

„58er-Regelung“ (15.15)

In diesen Fällen kommt eine Sanktionierung gem. § 31 Abs. 2 SGB II in Betracht, wenn der erwerbsfähige Hilfebedürftige einer Aufforderung, sich beim zuständigen Träger zu melden, nicht nachkommt.

2.4 Zeitlicher Rahmen

Die EinV soll für sechs Monate abgeschlossen werden. Auch hier wird ein gebundenes Ermessen eingeräumt. In begründeten Fällen kann der persönliche Ansprechpartner die Laufzeit der Vereinbarung auch verkürzen. In der Einführungsphase bis zum 31.12.2006 soll die Eingliederungsvereinbarung für bis zu 12 Monate abgeschlossen werden (§ 65 Abs. 6 SGB II).

Geltungsdauer (15.17)

Die EinV kann auch als Rahmenvertrag ausgestaltet werden, der für 6 bzw. 12 Monate geschlossen wird. Dieser kann bei Bedarf angepasst werden, wenn der erwerbsfähige Hilfebedürftige sich bei der Agentur meldet und Änderungsbedarf besteht.

Anschlussvereinbarung

Gelingt die Eingliederung in diesem Zeitraum nicht, ist eine neue Eingliederungsvereinbarung zu schließen. Hierbei sind die bisher gewonnenen Erfahrungen zu berücksichtigen.

**Anschlussvereinbarung
(15.18)**

2.5 Rechtsfolgen

Die EinV ist sowohl für den Träger der Grundsicherung als auch für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen verbindlich.

Im Gegensatz zu der EinV gem. § 35 Abs. 4 SGB III können durch das Nicht-Einhalten der Vereinbarung **unmittelbare Rechtsfolgen** entstehen.

**Gegenseitige Bindungswirkung
(15.19)**

Sollten die Träger den in der EinV vereinbarten Rechten (bspw. Eingliederungsmaßnahme) des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen nicht nachkommen, kann er diese einfordern.

Sollte der erwerbsfähige Hilfebedürftige ohne wichtigen Grund seine Pflichten aus der EinV verletzen, können Rechtsfolgen entstehen, wenn er vorher entsprechend belehrt wurde. Daher ist unter Punkt 2 in jeder EinV festzuhalten, welche Rechtsfolgen bei Nichterfüllung der vertraglichen Pflichten für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen eintreten. Über diese Rechtsfolgen ist er verständlich aufzuklären.

**Rechtsfolgen bei Nichterfüllung der vertraglichen Pflichten
(15.20)**

Wird in der EinV eine **Bildungsmaßnahme** vereinbart³, muss der Umfang der Schadensersatzpflicht des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen für den Fall geregelt werden, dass er die Maßnahme aus einem von ihm zu vertretenden Grund nicht zu Ende führt. Die Schadensersatzpflicht soll über eine drohende Absenkung des Arbeitslosengeldes II hinaus den Anreiz für den Betroffenen erhöhen, die Bildungsmaßnahme ordnungsgemäß zu beenden.

**Schadensersatzpflicht gem. §15 Abs. 3 SGB II
(15.21)**

§ 31 Abs. 1 SGB II sieht Sanktionen für den Fall vor, dass der erwerbsfähige Hilfebedürftige keinen wichtigen Grund für sein Verhalten nachweist und vor Abschluss der EinV über die Rechtsfolgen belehrt wurde.

**Sanktionen gem. §31 Abs. 1 Nr.1 b-d
(15.22)**

Wichtiger Grund

Der „wichtige Grund“ ist als unbestimmter Rechtsbegriff im Gesetz nicht näher definiert. „Wichtiger Grund“ sind alle Umstände des Einzelfalls, die unter Berücksichtigung der Interessen des Einzelnen in Abwägung mit entgegenstehenden Belangen der Allgemeinheit das Verhalten des Hilfebedürftigen rechtfertigen. (s. Hinweise zu § 31 Rz. 31.11) In Betracht kommen insbesondere familiäre oder gesundheitliche Gründe.

Rechtsfolgenbelehrung

Die Rechtsfolgenbelehrung hat Warn- und Erziehungsfunktion. Sie hat dem Hilfebedürftigen konkret, eindeutig, verständlich, verbindlich und rechtlich zutreffend die unmittelbaren und konkreten Auswirkungen eventueller Pflichtverletzungen vor Augen zu führen.

³ Auf die sinngemäße Einpassung der Vorschriften des § 77 Abs.3 SGB III ist zu achten. Festzulegen ist das Bildungsziel, die Dauer und ggf. die regionale Gültigkeit, nicht jedoch der Bildungsträger.

Die Rechtsfolgenbelehrung ist in den Vertrag einzubeziehen. Dies erfolgt über eine Klausel im Vertragstext, in der auf die Rechtsfolgenbelehrung im Anhang verwiesen wird. Eine Musterbelehrung befindet sich in der Anlage.

2.6 Verwaltungsakt

Wird eine angebotene Eingliederungsvereinbarung nicht abgeschlossen, erfolgen die Regelungen zu den Leistungen zur sozialen und beruflichen Integration und zu Form und Umfang der Eigenbemühungen und Mitwirkungspflichten des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen (§15 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 SGB II) durch **Verwaltungsakt**.

Eine EinV kann z.B. nicht abgeschlossen werden, wenn

- der erwerbsfähige Hilfebedürftige sich weigert,
- der erwerbsfähige Hilfebedürftige auf Grund von Geschäftsunfähigkeit keine EinV abschließen kann, z.B. weil kein erforderlicher gesetzlicher Vertreter bestellt ist oder der gesetzliche Vertreter die EinV nicht abschließen will
- der erwerbsfähige Hilfebedürftige minderjährig und damit beschränkt geschäftsfähig ist (§ 106 BGB) und der gesetzliche Vertreter keine Zustimmung zur EinV gibt⁴.
- eine Pflichtleistung nach § 16 Abs. 1 Satz 2 SGB II Gegenstand der Vereinbarung ist.

Im zu erlassenden Verwaltungsakt sind anstatt der EinV die Pflichten des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und ggf. der Bedarfsgemeinschaftsmitglieder zu formulieren sowie ggf. die Teilnahme an einer arbeits- oder sozialintegrativen Maßnahme zu regeln.

Ist dies nicht möglich, so können die unterstützenden Leistungen der Arbeitsgemeinschaften/ Agenturen (arbeits- und/ oder sozialintegrative Leistungen) wie in anderen Fällen auch durch Einzelbewilligungsbescheid gewährt werden.

Im Verwaltungsakt sind dabei **die Gründe anzugeben**, welche Zielsetzung(en) der Träger der Grundsicherung mit den Verpflichtungen verfolgt. Der Bescheid muss eine Rechtsfolgenbelehrung enthalten, die auf die Konsequenzen bei Verstoß gegen den Verwaltungsakt hinweist.

Ein entsprechender Vordruck wird über coArb/ VAM/ VerBIS eingestellt. Der Vordruck kann kundenbezogen gespeichert werden. **Vor dem Abspeichern** ist ein Ausdruck für die Leistungsakte zu fertigen.

Unabhängig vom Erlass des Verwaltungsaktes ist zu prüfen, ob der Absenkungstatbestand des § 31 Abs. 1 Nr. 1a SGB II erfüllt ist. Von daher

**Verwaltungsakt
bei Ablehnung
EinV
(15.23)**

**Begründung für
Inhalte des VA
(15.24)**

⁴ Zum Schutz des Minderjährigen muss bei Rechtsgeschäften, die mit rechtlichen Nachteilen verbunden sind, der gesetzliche Vertreter zuvor eingeschaltet werden. Der Abschluss einer EinV bedarf deshalb der Genehmigung des gesetzlichen Vertreters. Der gesetzliche Vertreter muss auch über die Rechtsfolgen des Vertrags belehrt werden. Bestätigt der gesetzliche Vertreter nicht neben dem Minderjährigen mit seiner Unterschrift seine Zustimmung zur EinV, sollen die Regelungen durch Verwaltungsakt festgesetzt werden. Ebenso ist bei Uneinigkeit zwischen gesetzlichem Vertreter und Jugendlichem zu verfahren. Der VA bewirkt in diesen Fällen keine Sanktionen gem. § 31 Abs.1 Nr.1a SGB II.

sind die Gründe des Kunden zur Nichtunterzeichnung der EinV zu dokumentieren.

2.7 Schadensersatzpflicht bei Abbruch einer Bildungsmaßnahme

Die Schadensersatzpflicht tritt nur unter der Voraussetzung ein, dass der erwerbsfähige Hilfebedürftige die Bildungsmaßnahme aus einem von ihm zu vertretenden Grund nicht zu Ende führt.

Schadensersatzpflicht gem. § 15 Abs. 3 (15.25)

Ein vom erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zu vertretender Grund liegt dann vor, wenn eine schuldhafte Pflichtverletzung seinerseits gegeben ist. Die Nichtbeendigung der Bildungsmaßnahme ist dem Hilfebedürftigen zuzurechnen, wenn sie ihm objektiv vorwerfbar ist oder es ihm bei entsprechendem Willen objektiv möglich und subjektiv zumutbar gewesen wäre, sie zu verhindern.

Ein Beispiel hierfür ist ein Abbruch der Maßnahme aus gesundheitlichen Gründen ohne ärztliche Bestätigung dieser Gründe.

Ein vom erwerbsfähigen Hilfebedürftigen nicht zu vertretender Grund liegt aber zum Beispiel vor, wenn er die Maßnahme abbricht, weil er ein dauerhaftes sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis annimmt.

Bei Minderjährigen soll von der Schadensersatzpflicht gem. § 15 Abs. 3 SGB II abgesehen werden.

Schadensersatz hat der erwerbsfähige Hilfebedürftige nur unter der Voraussetzung zu zahlen, dass tatsächlich ein Schaden eintritt.

Umfang der Schadensersatzpflicht

Grundsätzlich sollte der erwerbsfähige Hilfebedürftige bei Abschluss der EinV klar und unmissverständlich sein Schadensersatzrisiko erkennen können (Warnfunktion). Der PAP sollte deshalb den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen darauf hinweisen, dass die Kosten und Kündigungsbedingungen der Maßnahme dem Vertrag mit dem Bildungsträger zu entnehmen sind. Aus den vertraglich vereinbarten Kündigungs- und Rückzahlungsregelungen kann der erwerbsfähige Hilfebedürftige den Erstattungsanspruch bei einem Abbruch ohne wichtigen Grund erkennen.

Die Höhe des Schadensersatzes ist nach oben begrenzt auf 30 % der Maßnahmekosten. Sofern der Schaden geringer ist, ist der tatsächlich entstandene Schaden zu ersetzen.

Umfang (15.26)

2.8 Form der Eingliederungsvereinbarung

Die EinV ist über den BK-Browser als Word-Vorlage in coArbNT eingebunden und wird dort kundenbezogen gespeichert. Als Arbeitserleichterung enthält sie eine Dialogmaske und kann gleichzeitig durch Freitext-Eingabe individuell ausgestaltet werden. Das Verfahren ist analog der bisherigen Praxis der Agenturen aufgebaut.

Word-Vorlage (15.27)

Verfahren nach Niederschrift der Vereinbarungen:

1. Die EinV ist in zweifacher Ausfertigung auszudrucken und jeweils von beiden Vertragsparteien zu unterschreiben. Ein Exemplar ist für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen bestimmt, das zweite Exemplar ist zur Akte zu nehmen.
2. Anschließend ist in coArbNT die Eingliederungsvereinbarung als abgeschlossen zu kennzeichnen, indem beim Speichern „Abschließen nach Unterschrift“ gewählt wird.

Wenn ein veränderter Handlungsbedarf festgestellt wird, ist eine Vertragsanpassung notwendig. Diese kann entweder durch einen Neuabschluss oder durch eine Änderung der bestehenden EinV erfolgen:

- Maßgebliche Änderungen erfordern einen Neuabschluss der EinV, inkl. Ausdruck einer neuen EinV, Rechtsfolgenbelehrung, Unterschrift der Vertragspartner (die neue EinV ersetzt dann die ältere). Neuabschluss wird auch bei Ablauf der vorherigen EinV notwendig.
- Bei geringfügigen Änderungen im Handlungsbedarf ist eine Anpassung der bestehenden EinV möglich. Die Vertragsanpassung muss in Bild 8.5 vermerkt werden. Ausdrucke von Bild 8.5 können vor Gericht als Dokumentation anerkannt werden. Ausdruck der Änderungen; Anmerkung, dass diese Änderungen Gegenstand der EinV vom... geworden sind, Hinweis, dass über die Rechtsfolgen belehrt wurde, Unterschrift der Vertragspartner

Wichtig ist, dass in jedem Fall die Änderungen dokumentiert und in der Leistungsakte hinterlegt werden.

Ein überarbeiteter Profilingbogen, der auf die Kundendifferenzierung und Handlungsprogramme ausgerichtet ist, steht seit dem 01.01.2005 zur Verfügung. Im Rahmen der Einführung von VAM/ Verbis werden die Vordrucke aktualisiert und benutzerfreundlich in die Personen- und Beratungsunterlagen eingepasst.

**Profilingbogen
(15.28)**

Mit jugendlichen Erwerbsfähigen unter 25 Jahren, deren Bewerbergesuch für Belange der Ausbildungsvermittlung (parallel zu coArb) auch in COMPAS geführt wird, ist ausschließlich das o. g. coArb - Dokument Grundlage für eine EinV. Der gem. SGB II benannte persönliche Ansprechpartner ist federführend für den Abschluss der EinV und für die kontinuierliche Überprüfung der darin getroffenen Vereinbarungen zuständig, d.h. er gleicht diesbezüglich regelmäßig coArb und COMPAS-Aktivitäten ab.

**Jugendliche U 25
(15.29)**

Anlage

Briefkopfbogen Träger der Grundsicherung

Herr/ Frau
«VORNAME» «NAME»
«STRASSE» Hausnummer

«PLZ» «ORT»

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:
Mein Zeichen:
(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Name:
Durchwahl:
Telefax:
E-Mail:
Datum:

Eingliederungsvereinbarung

zwischen _____
erwerbsfähige(r) Hilfebedürftige(r)

nichterwerbsfähige(r) Hilfebedürftige(r) in der Bedarfsgemeinschaft

und

Agentur für Arbeit / Arbeitsgemeinschaft

im Einvernehmen mit

kommunaler Träger

1. Leistungen und Pflichten der Vertragsparteien

Die/der erwerbsfähige Hilfebedürftige verpflichtet sich, alle Möglichkeiten zu nutzen, um den eigenen Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln und Kräften zu bestreiten und an allen Maßnahmen zur Eingliederung mitzuwirken.

Aufgrund der besprochenen Chanceneinschätzung werden folgende Aktivitäten zur beruflichen Eingliederung für die/den erwerbsfähige(n) Hilfebedürftige(n) sowie für nicht erwerbsfähige Personen, die mit ihm/ihr in einer Bedarfsgemeinschaft leben, für die Zeit bis _____ verbindlich vereinbart, soweit zwischenzeitlich nichts anderes vereinbart wird.

a. Träger der Grundsicherung

[einzufügen sind die konkreten für die/den erwerbsfähige(n) Hilfebedürftige(n) vorzunehmenden Leistungen aus der Checkliste oder durch freien Eintrag]

b. Herr/ Frau _____

[einzutragen sind die konkret für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen vorzunehmenden Pflichten und Eigenbemühungen]

c. Herr/ Frau _____
[ggf.]

[einzutragen sind die Leistungen, die für den nichterwerbsfähigen Hilfebedürftigen in der Bedarfsgemeinschaft vorgesehen sind]

2. Rechtsfolgen bei Nichterfüllung der Rechte und Pflichten:

a. Träger der Grundsicherung

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die/ der erwerbsfähige Hilfebedürftige gegenüber dem zuständigen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende die in der EinV festgelegten Rechte einfordern kann.

Sollte der entsprechende Träger seiner in der Eingliederungsvereinbarung festgelegten Pflicht nicht nachkommen, ist ihm innerhalb einer Frist von [einzutragen ist ein bestimmter Zeitraum] das Recht der Nachbesserung einzuräumen.

Sollte eine Nachbesserung tatsächlich nicht möglich sein, muss er der/dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen folgende Ersatzmaßnahme anbieten [einzutragen ist die Ersatzmaßnahme]

b. Herr/ Frau _____

Sollte die/ der erwerbsfähige Hilfebedürftige die in dieser Eingliederungsvereinbarung vereinbarten Pflichten nicht erfüllen, insbesondere keine Eigenbemühungen in dem hier festgelegten Umfang nachweisen, treten die gesetzlich vorgeschriebenen Rechtsfolgen ein. Dies gilt nicht, wenn die/ der erwerbsfähige Hilfebedürftige einen wichtigen Grund für ihr/ sein Verhalten nachweist. Hinweise zu den Rechtsfolgen befinden sich im Anhang.

c. Herr/ Frau _____

Auch für die/ den nicht erwerbsfähige(n) Hilfebedürftige(n) können gesetzlich vorgeschriebene Rechtsfolgen eintreten, die Leistungskürzungen zur Folge haben. Hinweise zu den Rechtsfolgen befinden sich im Anhang

3. Schadensersatzpflicht bei Abbruch einer Bildungsmaßnahme

Herr/ Frau _____ verpflichtet sich zur Zahlung von Schadensersatz, wenn er/ sie die Maßnahme aus einem von ihm/ ihr zu vertretenden Grund nicht zu Ende führt.

Die Höhe des Schadensersatzes beträgt 30 % der Maßnahmekosten, es sei denn der tatsächlich eingetretene Schaden ist niedriger.

Das Einvernehmen des kommunalen Trägers liegt vor (s. Anlage) bzw. gilt durch übergreifende Regelungen der Grundsicherungsträger als erteilt.

Ich habe eine Ausfertigung der Eingliederungsvereinbarung erhalten. Unklare Punkte wurden erläutert, die möglichen Rechtsfolgen verdeutlicht. Mit den Inhalten der Eingliederungsvereinbarung bin ich einverstanden.

Datum/ Unterschrift
Erwerbsfähige(r) Hilfebedürftiger(r)

(ggf. Datum/ Unterschrift
Nichterwerbsfähige(r) Hilfebedürftige(r), die/der mit in der Bedarfsgemeinschaft lebt)

(ggf. Datum/ Unterschrift
Erziehungsberechtigter/ gesetzlicher Vertreter/ Vormund (bei Minderjährigen)

Datum/ Unterschrift
Vertreter(in) Träger der Grundsicherung

<u>Auswahl zu erbringender Leistungen der Grundsicherungsträger</u>	<u>Erwerbsfähige/r Hilfebedürftige/r bzw. Angehörige der Bedarfsgemeinschaft</u>
Unterstützung bei der Arbeits- und Ausbildungssuche/-aufnahme:	
Unterbreitung von Vermittlungsvorschlägen – der Agentur für Arbeit/ ARGE – der Personal-Service-Agentur	<input type="checkbox"/>
Aufnahme des BewerberInnenprofils in -www.arbeitsagentur.de -und/oder Markt & Chance auf. (ggf. mit Text ab wann)	<input type="checkbox"/>
Angebot eines Bewerbungstrainings	
Unterstützung der Bewerbungsbemühungen durch finanzielle Leistungen (UBV) nach Maßgabe des 46 SGB III	<input type="checkbox"/>
Einschaltung zur Unterstützung der Bewerbungsaktivitäten/ Integration in Ausbildung/ Beschäftigung des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen <ul style="list-style-type: none"> • den Fallmanager • den Berufsberater • Psychologischen Dienst • Ärztlichen Dienst • folgende Dritte <ul style="list-style-type: none"> ○ Träger, die Eingliederungsmaßnahmen durchführen (§ 421i SGB III) ○ Dritte nach § 37 SGB III ○ Kammern u. a. Einrichtungen (z.B. im Rahmen des Ausbildungspaktes) • Personal-Service-Agentur 	
Aushändigung eines Vermittlungsgutscheins für die Inanspruchnahme eines privaten Arbeitsvermittlers	<input type="checkbox"/>
Angebot von Leistungen zur Aufnahme einer Arbeit (Mobilitätshilfen)	<input type="checkbox"/>
Angebot an potenziellen Arbeitgeber bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen eine zur Eingliederung erforderliche Unterstützung zu zahlen:	
Zahlung von Einstiegsgeld bei Vorliegen der Voraussetzungen	<input type="checkbox"/>
Existenzgründung:	
Unterstützung der geplanten Existenzgründung durch: (z.B. Teilnahme Existenzgründungsseminar, Zahlung Einstiegsgeld, Darlehen etc.)	
Aus-/ Weiterbildung:	
Förderung der beruflichen Weiterbildung durch Teilnahme an : (Bezeichnung der Maßnahme, Angabe der Dauer)	

Förderung einer betrieblichen Trainingsmaßnahme	<input type="checkbox"/>
Förderung einer Berufsausbildung mit ausbildungsbegleitenden Hilfen bzw. Förderung einer außerbetrieblichen Ausbildung Hinwirken auf eine Förderung durch Ausbildungsmarktpartner AA mittels : BvB, EQJ sowie § 421 m SGB III Hinwirken auf Überbrückungsmöglichkeiten (z.B. Freiwilliges Soziales Jahr, Freiwilliges Ökologisches Jahr etc.):	
Geförderte Beschäftigung:	
Angebot einer Beschäftigung in einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme (ABM)	<input type="checkbox"/>
Angebot einer Arbeitsgelegenheit	
Indirekte Integrationsleistungen:	
Unterstützung bei der Organisation der Betreuung minderjähriger oder pflegebedürftiger Angehöriger	<input type="checkbox"/>
Herstellung eines Kontaktes zu einer Schuldnerberatung	<input type="checkbox"/>
Angebot psychosozialer Betreuung bei	
Herstellung eines Kontaktes zu einer Suchtberatung	<input type="checkbox"/>
Leistungen zur beruflichen Rehabilitation:	
Angebot von Leistungen zur beruflichen Rehabilitation	<input type="checkbox"/>
Sonstiges:	
Gewährung von Leistungen nach dem Altersteilzeitgesetz	<input type="checkbox"/>
Sonstiges: <ul style="list-style-type: none"> - Hilfs- und Beratungsangebote aus angrenzenden Bereichen: - lokale kirchliche Verbände - Caritative Verbände - Wohlfahrtsverbände - Beratungsstellen für Haftentlassene - Hilfen zur Wiedereingliederung von Wohnungslosen - Psychosoziale Beratung gem. §§ 67,68 SGB XII Wiedervorlage am:	

<u>Auswahl zu erbringender Leistungen des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen bzw. der Angehörigen der Bedarfsgemeinschaft</u>	<u>Erwerbsfähige/r Hilfebedürftige/r bzw. Angehörige der Bedarfsgemeinschaft</u>
--	--

Stellensuche/Erstellung von Bewerbungsunterlagen	
---	--

Bewerbung bei mindestens ____ Firmen um Arbeitsstellen/auch um befristete Stellen/bei Zeitarbeitsfirmen ____ pro Monat/ in den nächsten 3/6/9/12 Monaten bzw. bei den vom Grundsicherungsträger vorgeschlagenen Stellenangeboten	
--	--

Bewerbung bei mindestens ____ Firmen um Ausbildungsstellen pro Monat / in den nächste 3/6/9/12 Monaten bzw. bei den vom Grundsicherungsträger vorgeschlagenen Stellenangeboten	
--	--

Aufgabe einer Bewerbungsanzeige in folgenden Medien.	<input type="checkbox"/>
--	--------------------------

Nutzung des Internets (VAM und fremde Web-Sites)	
--	--

Nutzung der Gelben Seiten	
---------------------------	--

Nutzung der aktuellen Presse/ Anzeigen und Beleg der Eigenbemühungen (konkrete Form der Nachweise festlegen)	
--	--

Kontaktaufnahme zum alten Arbeitgeber	<input type="checkbox"/>
---------------------------------------	--------------------------

Kontaktaufnahme zu einem privaten Vermittler	<input type="checkbox"/>
--	--------------------------

Suche einer Praktikumsstelle/ Angebot eines Praktikums an folgende Arbeitgeber	<input type="checkbox"/>
--	--------------------------

Erstellung/ Verbesserung der Bewerbungsunterlagen	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

Bewerbung bei mindestens ____ Firmen pro Monat/ in den nächste 3/6/9/12 Monaten initiativ	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

Ausweitung der Bewerbungsbemühungen, indem	
--	--

Teilnahme an einem Bewerbungstraining	<input type="checkbox"/>
---------------------------------------	--------------------------

Teilnahme an Infoveranstaltungen im Berufsinformationszentrum bzw. an Maßnahmen der vertieften Berufsorientierung	
---	--

Entwicklung von Alternativen:	
--------------------------------------	--

Besuch des Berufsinformationszentrums und Entwicklung neuer Alternativen	<input type="checkbox"/>
--	--------------------------

Kontaktaufnahme zum Team Ausbildungsmarktpartner	<input type="checkbox"/>
--	--------------------------

Kontaktaufnahme zu Kammern und Verbänden	<input type="checkbox"/>
--	--------------------------

Teilnahme an psychologischen/ärztlichen Untersuchungen

Teilnahme am Kompetenzcheck im Rahmen des Ausbildungsabkommens

Erkundigung bei der Bundeswehr/ dem Bundesamt für Zivildienst nach dem Stand des Falles und Beschleunigung der dortigen Entscheidung

Existenzgründung:

Einholung von Informationen über eine mögliche Selbständigkeit, z.B. bei

Teilnahme an einem Existenzgründungsseminar

Berufliche Weiterbildung/Anpassung:

Teilnahme an folgenden Weiterbildungsmaßnahmen

Nachholung des Bildungs-/ Schulabschlusses

Teilnahme an einer geförderten Beschäftigung

Indirekte Integrationsleistungen:

Aufsuchen einer Beratungsstelle und aktive Mitarbeit an den dort vereinbarten Zielen (z.B. Schuldnerberatung, Suchtberatung, Maßnahme zur Gewaltprävention etc.)

Organisation von Kinderbetreuung

Sonstiges:

Beibringen von angeforderten Unterlagen (zeitnah) in einem verschlossenen Umschlag und Abgabe einer Schweigepflichtentbindung (Einwilligung bzgl. Weitergabe der Befundunterlagen) für

- ärztliche und psychologische Untersuchungen
- weitere Beratungsgespräche in der ARGE/Agentur
- eingeschaltete Dritte

Verpflichtung des Spätaussiedlers und der in seinen Aufnahmebescheid einbezogenen Familienangehörigen, bis zum Nachweis über die Einleitung des Bescheinigungsverfahrens vorzulegen

Verpflichtung, sich nur nach Absprache und mit Zustimmung des persönlichen Ansprechpartners außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereiches aufzuhalten (Ortsabwesenheit)

Beratungstermin am:

Rechtsfolgenbelehrung

1. Wenn Sie nicht bereit sind,
 - die in diesem Bescheid festgelegten Pflichten zu erfüllen, insbesondere in ausreichendem Maße Eigenbemühungen nachzuweisen, oder
 - eine zumutbare Arbeit, Ausbildung oder Arbeitsgelegenheit aufzunehmen oder fortzuführen, oder
 - wenn Sie eine zumutbare Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit abbrechen oder Anlass für den Abbruch geben,

wird das Arbeitslosengeld II in einer ersten Stufe um 30 % der für Sie maßgebenden Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes (§ 20 SGB II) abgesenkt. Darüber hinaus entfällt der Zuschlag nach Bezug von Arbeitslosengeld im Sinne des § 24 SGB II.

Dies gilt nicht, wenn Sie einen wichtigen Grund für Ihr Verhalten nachweisen (§ 31 Absatz 1 SGB II).

2. Bei wiederholter Pflichtverletzung innerhalb des Sanktionszeitraums (siehe Ziffer 5) im Sinne der Ziffer 1 wird das Arbeitslosengeld II zusätzlich um 30 % der für Sie maßgebenden Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes gemindert.

Ist die Minderung höher als Ihr Anspruch auf Leistung zum Lebensunterhalt nach § 20 SGB II, so können auch die Leistungen des § 21 SGB II (Leistungen für Mehrbedarfe beim Lebensunterhalt), des § 22 SGB II (Leistungen für Unterkunft und Heizung) und des § 23 Abs.3 SGB II (einmalige Leistungen) gemindert werden.

Bei einer Minderung der Regelleistung im Sinne des § 20 SGB II um mehr als 30% kann der zuständige Träger in angemessenem Umfang ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen erbringen. Diese Leistungen werden im Regelfall erbracht, wenn Sie mit minderjährigen Kindern in einer Bedarfsgemeinschaft leben.

3. Kommen Sie einer Aufforderung, sich bei der Arbeitsgemeinschaft/ Agentur zu melden, oder zu einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin zu erscheinen, nicht nach und weisen Sie keinen wichtigen Grund hierfür nach, wird das Arbeitslosengeld II in einer ersten Stufe um 10 % der Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach § 20 SGB II gekürzt und der Zuschlag nach Bezug von Arbeitslosengeld im Sinne des § 24 SGB II fällt weg.

4. Bei wiederholter Pflichtverletzung im Sinne der Ziffer 3 wird das Arbeitslosengeld II zusätzlich um 10 % der Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes gemindert.

Ist die Minderung höher als Ihr Anspruch auf Leistung zum Lebensunterhalt nach § 20 SGB II, so können auch die Leistungen des § 21 SGB II (Leistungen für Mehrbedarfe beim Lebensunterhalt), des § 22 SGB II (Leistungen für Unterkunft und Heizung) und des § 23 Abs. 3 SGB II (einmalige Leistungen) gemindert werden.

Bei einer Minderung der Regelleistung im Sinne des § 20 SGB II um mehr als 30 % kann der zuständige Träger in angemessenem Umfang ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen erbringen. Diese Leistungen werden im Regelfall erbracht, wenn Sie mit minderjährigen Kindern in einer Bedarfsgemeinschaft leben.

5. Absenkung oder Wegfall der Leistung dauern jeweils drei Monate. Während der Absenkung oder des Wegfalls der Leistung besteht kein Anspruch auf ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt gemäß den Vorschriften des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII). Der Sanktionszeitraum beginnt mit Wirkung des Kalendermonats, der auf das Wirksamwerden des Bescheides über die Absenkung oder den Wegfall der Leistung folgt.

6. **Abweichende Rechtsfolgen bei 15- bis 24- jährigen**

Haben Sie das 15. Lebensjahr, jedoch noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet und die in Ziffer 1 genannten Voraussetzungen für eine Absenkung des Arbeitslosengeldes II erfüllt, wird das Arbeitslosengeld II auf die Leistungen nach § 22 SGB II (Unterkunft und Heizung) beschränkt. Dann werden im Regelfall die nach § 22 Abs. 1 SGB II angemessenen Kosten für Heizung und Unterkunft an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte ausgezahlt. Trotz der eigentlich eingetretenen Kürzung können in angemessenem Umfang ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen erbracht werden (§ 31 Abs. 3 Satz 3 SGB II).

Die Ziffern 3 bis 5 gelten entsprechend.

7. **Abweichende Rechtsfolgen bei nicht erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben**

Sofern Sie nicht erwerbsfähig sind und mit einer/m erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben und für Sie Leistungen in der Eingliederungsvereinbarung vereinbart worden sind, können auch Sie Rechtsfolgen treffen.

Die Ziffern 3 bis 5 gelten für Sie entsprechend.